



Renninger Schwimm-Club e.V. 1951

Beitragsordnung des RSC gemäß § 5 der Satzung

1. Diese Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge gelten ab dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Die Abteilungen erheben für ihre Leistungen mit Zustimmung des Hauptausschusses Zusatzbeiträge von den aktiven Mitgliedern.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt zur Zeit:

1. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	12,00 €
2. Erwachsene ab 18 Jahre	25,00 €
3. Ehepaare	42,00 €
4. Erwachsene in Ausbildung auf Antrag mit entsprechendem Nachweis	15,00 €
5. Familienbeitrag bei Mitgliedschaft von beiden Elternteilen und mind. 1 Kind oder einem Elternteil und mind. 2 Kindern	50,00 €
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei	

Bei sozialen Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag die Beitragssätze ermäßigen oder ganz erlassen.
4. Der jährliche Abteilungsbeitrag beträgt zur Zeit:

	Volleyball	Freizeitsport
1. Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	30,00 €	18,00 €
2. Erwachsene	50,00 €	35,00 €
3. Erwachsene in Ausbildung auf Antrag	30,00 €	18,00 €
5. Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt 5,00 €.
6. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB sowie die Abgaben an die Fachverbände inbegriffen.
7. Die Erhebung des Beitrags erfolgt im Bankeinzugsverfahren. Fälligkeit jeweils zum letzten Bankarbeitstag im April. Bei Eintritt nach diesem Termin wird der Erstbeitrag zum letzten Bankarbeitstag im November fällig.
8. Bei Eintritt in den Verein im 1. Halbjahr wird immer der volle, bei Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag fällig.
9. Jede Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung des Mitgliedes ist unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen. Gebühren, die durch falsche Angaben zur Bankverbindung oder nicht gemeldeten Kontoänderungen verursacht werden, werden dem Mitglied belastet.
10. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 15. November zulässig. Voraussetzung für die Annahme der Austrittserklärung ist eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem vollen Kalenderjahr. Die Annahme der Kündigung wird schriftlich bestätigt.
11. Der Austritt aus einer Abteilung ist nicht automatisch die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Der Austritt aus einer Abteilung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein beinhaltet automatisch den Austritt aus den Abteilungen.
12. Der Renninger Schwimm-Club bietet zusätzlich zeitlich begrenzte Sport- und gesundheitsfördernde Kurse Mitgliedern und Nichtmitgliedern an. Die Kursgebühren werden vom Hauptverein erhoben. Die Kursgebühren für Nichtmitglieder sind höher als die für Mitglieder.
13. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Alle personenbezogenen Daten unterliegen der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (neu).

Mein Eintrittsdatum in den RSC:

Beitragsordnung für das Mitglied
(bitte bei Ihren Unterlagen ablegen)